

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 22. Juni

1929.

Inhalt: 90. Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur zehnjährigen Wiedertehr des Versailler Diktats (S. 119). — 91. Einpfarrung der Insel Trischen nach Kronprinzenfoog (S. 120). — 92. Praktische Trinkerfürsorge (S. 122). — 93. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 122). — Personalien. Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 90. Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur zehnjährigen Wiedertehr des Versailler Diktats.

Mit dem gesamten deutschen Volk gedenkt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß als die berufene Vertretung des Bundes der deutschen Landeskirchen in Trauer der zehnjährigen Wiedertehr des Tages von Versailles.

Unermeßliche politische und wirtschaftliche Verluste und Schädigungen sind dem deutschen Volk in allen seinen Ständen auferlegt. Unübersehbar und noch schmerzlicher sind die dauernden schweren seelischen und sittlichen Wirkungen. Die durch die ungeheuerliche finanzielle Belastung hervorgerufene Not und Verarmung mußte eine tiefe Verbitterung auslösen. Der Glaube an menschliche und selbst an göttliche Gerechtigkeit ist bei vielen ins Wanken gekommen. Die sittlichen Grundlagen des Volks- und Völklerlebens sind erschüttert. In dem Diktat von Versailles und noch mehr in der Mantelnote werden die Deutschen zu Kriegsverbrechern gestempelt. Mit verbrecherischer Absichtlichkeit sollen sie den Krieg hervorgerufen, in verbrecherischer Weise ihn geführt haben. Das bleibt für das deutsche Volk unerträglich. Um seiner Ehre und um der Wahrheit willen kann es sich niemals dabei beruhigen, daß es für alle Zeiten mit einem solchen Makel gebrandmarkt sein soll.

Mit allen gerecht Denkenden und sittlich Empfindenden hält der Kirchenausschuß das Erzwingen eines Schuldbekenntnisses durch äußere Gewalt für verwerflich. Auch der Fortsetzungs-

ausschuß der Weltkonferenz für praktisches Christentum hat bei seiner Tagung in Bern 1926 ein erzwungenes Schuldbekenntnis für moralisch wertlos und religiös kraftlos erklärt. Überzeugt, daß bei einer unparteiischen Untersuchung das deutsche Volk gerechtfertigt werden wird, unterstützt der Kirchenausschuß nach wie vor nachdrücklich die Forderung einer restlosen Aufklärung der wahren Kriegsurfachen, wie dies auch vom Stockholmer Fortsetzungsausschuß verlangt ist. Er stellt fest, daß schon jetzt die Wahrheit hierüber auch außerhalb Deutschlands sich durchsetzt. Der Wahrheits- und Gerechtigkeitsinn in allen Völkern und Kirchen muß dafür eintreten, daß die im Diktat von Versailles und in der Mantelnote ausgesprochene Belastung des deutschen Volkes mit der Kriegsschuld baldigst beseitigt wird. Nur so können die Beziehungen zwischen den Völkern entgiftet werden.

Der Kirchenausschuß hält es für erwünscht, daß in den evangelischen Landeskirchen der 28. Juni 1929 als Trauertag begangen wird.

Eisenach, den 1. Juni 1929.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.

D. Dr. Kapler.

Kiel, den 19. Juni 1929.

Vorstehende Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntnis, daß wir für den Bereich unserer Landeskirche die einmütig beschlossene Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu einer kirchlichen Ausgestaltung des 28. Juni dieses Jahres als Trauertages aufgenommen haben und es den Herren Geistlichen nahe legen, unter Berücksichtigung der ihnen durch das Landeskirchenamt noch besonders zugehenden Richtlinien die den Gemeindeverhältnissen angepaßten Veranstaltungen zu treffen.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 332 K. R.

Nr. 91. EINFARRUNG DER INSEL TRISCHEN IN DIE KIRCHENGEMEINDE KRONPRINZENFOOG.

Urkunde betr. EINFARRUNG DER INSEL TRISCHEN IN DIE KIRCHENGEMEINDE KRONPRINZENFOOG.

§ 1.

Die zur politischen Gemeinde Friedrichsfoog (Kreis Süderdithmarschen) gehörige Insel Trischen, die bisher keiner Kirchengemeinde angehörte, wird in die Kirchengemeinde Kronprinzenfoog — Propstei Süderdithmarschen — eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Kiel, den 17. Mai 1929.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2548. (II)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 23. Mai 1929.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleck.

Kiel, den 1. Juni 1929.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2967.

Nr. 92. Praktische Trinkerfürsorge.

Kiel, den 1. Juni 1929.

Nach Mitteilung der Zentrale für Trinkerfürsorge ist die Zahl der Alkoholkranken mit dem Anwachsen des Alkoholvertriebs ständig im Steigen begriffen. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. März 1927 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 39 — weisen wir daher nochmals auf die von der Zentralstelle für Trinkerfürsorge des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16 herausgegebene Zeitschrift „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ hin.

Die Jahrgänge 1927 und 1928 der „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ gibt die Zentrale zu 2 R.M. je Jahrgang ab.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1598.

Nr. 93. Haussammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 20. Juni 1929.

Wir haben beschlossen, daß, wie in den Vorjahren, so auch in diesem Jahre wiederum eine Haussammlung für unsere bedürftigen Gemeinden abgehalten werden soll.

Wir bestimmen hiermit, daß die Haussammlung von allen Kirchenvorständen wieder in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1929 veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsgebiets eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Haussammlung beruht auf Artikel 6 Absatz 2 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Gef. S. 221 —.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, auch diesmal nach Kräften dafür einzutreten, daß die Sammlung bei den Gemeindegliedern verständnisvolle Aufnahme findet und zu einem guten Ergebnis geführt wird, damit es uns möglich wird, aus ihrem Ertrage zahlreiche bedürftige Kirchengemeinden in besonderen Notfällen unterstützen zu können. Die wirtschaftliche Not ist so groß und erfasst in ständig steigendem Maße eine immer größer werdende Zahl unserer Kirchengemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, auch nur ihre dringendsten kirchlichen Bedürfnisse ohne weitgehende Hilfe zu befriedigen. Die landeskirchlichen Beihilfsmittel reichen nicht entfernt aus, dieser Not abzuhelpfen. Zu ihrer Vinderung ist daher heute mehr denn je der Weg freiwilliger Gaben gewiesen und wir vertrauen darauf, daß die Gemeindeglieder in diesem Jahr mit besonderer Opferfreudigkeit ihre Spenden der landeskirchlichen Haussammlung zukommen lassen werden.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juni 1928 — Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 118 — und betonen wiederholt, daß es sich hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und der mit der Sammlung betrauten Personen, die mit einem polizeilichen Ausweis zu versehen sind, sowie der Entschädigung dieser Personen für besondere Mühewaltung usw. und der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigung der Sammler und die gegebenenfalls entstandenen sonstigen Unkosten an die zuständigen Herren Pöpsfte (Landessuperintendent) bis spätestens zum 14. Dezember 1929 abzuführen und von diesen, unter gleichzeitiger Einsendung einer aufgerechneten Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Haussammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Pöpsftei an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, bis spätestens zum 28. Dezember 1929 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3560.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Personalien.

Ordiniert: Am 26. Mai 1929 der Pfarramtskandidat Hans-Herbert Schröder als Provinzialvikar.

Ernannt: Am 4. Juni 1929 der Pfarramtskandidat Pastor Thiele zum Pastor der Hallig-
gemeinden Oland und Gröbe;

„ 10. Juni 1929 der Pastor com. Goffmann zum Pastor der II. Pfarrstelle in
Adelby (Mürwit);

„ 11. Juni 1929 der Pastor W. Schetelig in Niendorf bei Hamburg zum Propsten
der Propstei Pinneberg mit dem Amtssitz in Altona-Blankenese.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle zu Tetenbüll, 2 km von der Bahnstation Katharinenheerd, wird erneut
ausgeschrieben. Die Gemeinde wählt, der Kirchenvorstand präsentiert. Ortsklasse D. Geräumiges
Haus und großer Garten vorhanden. Besoldung nach den jeweiligen Grundsätzen für die Über-
gangsversorgung der Geistlichen. Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 4. Juli d. Js.
an den Kirchenvorstand zu Tetenbüll erbeten.

Die Pfarrstelle zu Solt wird voraussichtlich zum 1. August d. J. vakant und ist durch
unmittelbare Ernennung des Landeskirchenamts zu besetzen. Mit ihr sind verbunden 2 Kirchen-
gemeinden (Groß-Solt und Klein-Solt) mit 2 Kirchen. Die Besoldung richtet sich nach den Be-
stimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Neues Pastorat mit Garten ist in Groß-
Solt, Mühlenbrück (Station der Kreisbahn Satrup-Flensburg) 2 km entfernt. An das Landes-
kirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 5. Juli an
den Synodalausschuß in Sörup einzureichen.

Die Pfarrstelle in Fahretoft ist zum Oktober 1929 neu zu besetzen. Das Landeskirchenamt
präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangs-
versorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Autobus-
verbindung mit Niebüll. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften
und Lebenslauf sind bis zum 15. Juli an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle Hohenfelde bei Dauenhof — Ortsklasse D — ist zum 1. Oktober neu zu
besetzen. Gehalt nach den Übergangsbestimmungen für die Besoldung der Geistlichen. Dienst-
wohnung und Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. An das
Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnissen werden bis zum 28. Juni erbeten an
den Synodalausschuß in Glückstadt.

